

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Wahl zur hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister am 12.09.2021 gebe ich aufgrund der §§ 16 und 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

1. Wahltag und Wahlzeit:

Die Wahl zur hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Flotwedel findet am 12.09.2021 statt. Eine etwaige Stichwahl ist auf den 26.09.2021 festgelegt. Wahlzeit ist jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Wahlleitung:

Für die Wahl zur hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel am 11.03.2021 als Wahlleitung berufen:

Wahlleiter: Hans-Hermann Schulz

Stellvertretende Wahlleiterin: Sandra Zantow

Dienstanschrift:

Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, Tel: 05149/181-11 oder -27.

Mail: info@flotwedel.de

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Das Gebiet der Samtgemeinde Flotwedel bildet einen Wahlbereich.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 48. Tag vor der Wahl – 26.07.2021 - 18.00 Uhr – bei der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen einzureichen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45 d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

6. Unterschriften für Wahlvorschläge:

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser Person selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 150 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge Unterschriften nicht erforderlich:

Christliche Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE),

Freie Demokratische Partei (FDP),

DIE LINKE, Niedersachsen (DIE LINKE),

Alternative für Deutschland (AfD),

7. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum (90. Tag vor der Wahl – 14.06.2021) bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen.

Wienhausen, den 22.03.2021



(Schulz)